



---

**Datenschutzgesetz (KDSG)  
(Änderung)**

**Datenschutzgesetz (KDSG)  
(Änderung)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

**I.**

Das Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG) wird wie folgt geändert:

**Art. 4** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Es findet keine Anwendung

*a* und *b* unverändert;

- c* auf hängige Verfahren der Zivil- oder Strafrechtspflege, auf hängige Verfahren der Verwaltungsrechtspflege mit Ausnahme der Verwaltungsverfahren sowie auf Ermittlungen einer parlamentarischen Untersuchungskommission.

d ins Ausland

**Art. 14a** (neu) <sup>1</sup> Personendaten dürfen nicht ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Personen gefährdet würde, namentlich weil eine Gesetzgebung fehlt, die einen angemessenen Schutz gewährleistet.

<sup>2</sup> Fehlt eine Gesetzgebung, die einen angemessenen Schutz gewährleistet, so können Personendaten ins Ausland nur bekannt gegeben werden, wenn

- a* hinreichende Garantien, insbesondere durch Vertrag, einen angemessenen Schutz im Ausland gewährleisten,
- b* die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat,
- c* die Bekanntgabe im Einzelfall entweder für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich ist oder
- d* die Bekanntgabe im Einzelfall erforderlich ist, um das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person zu schützen.

<sup>3</sup> Die Aufsichtsstelle muss vor der Bekanntgabe der Personendaten ins Ausland über die Garantien nach Absatz 2 Buchstabe *a* informiert werden.

Vorabkontrolle

**Art. 17a (neu)** <sup>1</sup> Beabsichtigt eine Behörde, Personendaten einer grösseren Anzahl von Personen elektronisch zu bearbeiten, unterbreitet sie die beabsichtigte Datenbearbeitung vor deren Beginn der Aufsichtsstelle für Datenschutz zur Stellungnahme, wenn

- a zweifelhaft ist, ob eine genügende Rechtsgrundlage besteht,
- b besonders schützenswerte Daten bearbeitet werden,
- c eine besondere Geheimhaltungspflicht besteht oder
- d technische Mittel mit besonderen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Sie unterbreitet der Aufsichtsstelle ebenso wesentliche Änderungen solcher Datenbearbeitungen.

<sup>3</sup> Die Aufsichtsstelle gibt auf Antrag der verantwortlichen Behörde bereits im Rahmen der Vorabkontrolle eine Empfehlung im Sinn von Artikel 35 Absatz 3 ab.

**Art. 18** <sup>1</sup> Die Aufsichtsstelle veröffentlicht über Internet ein Register der im Kanton bzw. in der Gemeinde oder anderen gemeinderechtlichen Körperschaft angelegten Datensammlungen.

<sup>2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Nicht in das Register aufgenommen werden Datensammlungen, die

- a nur kurzfristig geführt werden oder
- b rechtmässig veröffentlicht sind.

<sup>4</sup> Die verantwortliche Behörde erstellt den ihre Datensammlungen betreffenden Teil des Registers nach den Vorgaben der Aufsichtsstelle und führt diesen nach.

<sup>5</sup> Die Gemeinden und anderen gemeinderechtlichen Körperschaften können

- a die Zuständigkeit zur Erstellung und Nachführung des Registers abweichend von Absatz 4 regeln;
- b von der Veröffentlichung des Registers über Internet absehen.

**Art. 31** <sup>1</sup> Für die Einsichtnahme und für Auskünfte nach den Artikeln 20 und 21 werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen für den Kanton.

<sup>3</sup> Die Gemeinden können für ihren Bereich Ausnahmen von der Gebührenfreiheit vorsehen.

**Art. 32** <sup>1</sup> Der Grosse Rat wählt auf Antrag des Regierungsrates eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Datenschutz als Leiterin oder Leiter der kantonalen Aufsichtsstelle.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der oder des Beauftragten beträgt vier Jahre.

<sup>3</sup> Die kantonale Aufsichtsstelle ist administrativ der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zugeordnet.

Unabhängigkeit

**Art. 33a** (neu) <sup>1</sup> Die Aufsichtsstelle erfüllt die Aufgaben nach diesem Gesetz selbständig und unabhängig. Sie ist nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet.

<sup>2</sup> Für die Haushaltsführung der Aufsichtsstelle gilt die Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.

<sup>3</sup> Die kantonale Aufsichtsstelle erstellt den Finanzplan und den Voranschlag für ihren Bereich. Der Regierungsrat übernimmt diese unverändert in den Finanzplan und Voranschlag des Kantons. Er kann sie zuhanden des Grossen Rates kommentieren.

<sup>4</sup> Die kantonale Aufsichtsstelle entscheidet im Rahmen der mit dem Voranschlag bewilligten Mittel über die Anstellung von Personal. Sie bewilligt die laufenden Betriebsausgaben im Rahmen des Voranschlags und der Leistungsvereinbarung abschliessend. Für Investitionen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.

<sup>5</sup> In einer Leistungsvereinbarung werden die Produktgruppen, die Leistungsstandards, die Leistungsindikatoren und die Verteilung der für die Erfüllung des Leistungsauftrags nötigen Mittel festgelegt. Der Grosse Rat beschliesst die Leistungsvereinbarung auf Antrag des Regierungsrates und der Steuerungskommission.

<sup>6</sup> Die Aufsichtsstellen der Gemeinden und anderen gemeinderechtlichen Körperschaften müssen über hinreichende eigene Ausgabenbefugnisse verfügen, die nicht durch Anordnungen anderer Behörden eingeschränkt werden dürfen.

**Art. 34** <sup>1</sup> Die Aufsichtsstelle

*a* führt im Sinn von Artikel 18 das Register der Datensammlungen;

*b* unverändert;

*c* nimmt die Vorabkontrollen nach Artikel 17a vor;

*d* behandelt Eingaben von Betroffenen betreffend die Missachtung von Vorschriften dieses Gesetzes als aufsichtsrechtliche Anzeigen;

*e* berät die betroffenen Personen über ihre Rechte;

*f* vermittelt zwischen betroffenen Personen und verantwortlichen Behörden;

*g* berät die verantwortlichen Behörden in Fragen des Datenschutzes und überwacht die Datensicherung;

*h* wahrt die Interessen von Personen, denen keine oder nur eine be-

schränkte Auskunft erteilt werden kann;

- i* nimmt Stellung zu Vorlagen über Erlasse und andere Massnahmen, soweit sie für den Datenschutz erheblich sind;
- k* reicht auf Ersuchen von Verfügungs- und Rechtsmittelbehörden Vernehmlassungen zu Datenschutzfragen ein;
- l* informiert die Öffentlichkeit periodisch über ihre Tätigkeit;
- m* arbeitet mit den anderen Aufsichtsstellen im Kanton Bern sowie mit denjenigen anderer Kantone, des Bundes und des Auslands zusammen und sorgt für den sachdienlichen Informationsaustausch.

<sup>2</sup> Sofern Rechte nach Abschnitt IV dieses Gesetzes gemäss besonderer Gesetzgebung eingeschränkt werden dürfen, orientiert die Aufsichtsstelle die Betroffenen über die aufgrund von Eingaben nach Absatz 1 Buchstabe d erfolgte Überprüfung, auch wenn die Betroffenen dies nicht verlangen.

Arbeitsweise und  
Verfahren

**Art. 35** <sup>1 und 2</sup> Unverändert

<sup>3</sup> Sie empfiehlt in Form eines mit einer Begründung versehenen Antrags die Beseitigung von Verstössen und Mängeln und macht Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes.

<sup>4</sup> Wenn die verantwortliche Behörde dem Antrag der Aufsichtsstelle gemäss Absatz 3 nicht oder nur zum Teil stattgeben will, erlässt sie innert 30 Tagen eine entsprechende Verfügung oder einen entsprechenden Beschluss.

<sup>5</sup> Die Aufsichtsstelle kann die Verfügung oder den Beschluss nach Absatz 4 anfechten. Verfahren und Zuständigkeit richten sich für die Anfechtung von Verfügungen nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und für die Anfechtung von Beschlüssen nach denjenigen des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die Zivilprozessordnung (ZPO)<sup>1</sup> oder des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV)<sup>2</sup>.

<sup>6</sup> Werden schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person offensichtlich gefährdet oder verletzt, fordert die Aufsichtsstelle die verantwortliche oder deren vorgesetzte Behörde auf, die erforderlichen Massnahmen unverzüglich zu ergreifen.

**Art. 37** <sup>1</sup> Die kantonale Aufsichtsstelle erstattet dem Grossen Rat und dem Regierungsrat jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit. Sie weist in diesem Bericht insbesondere auch auf erkannte Mängel und wünschbare Änderungen hin.

<sup>2 und 3</sup> Unverändert.

**Art. 38** Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen. Er kann

<sup>1</sup> BSG 271.1

<sup>2</sup> BSG 321.1

- a die Direktionen zum Erlass solcher Bestimmungen ermächtigen, soweit der Gegenstand der Regelung stark technischen Charakter hat oder rasch wechselnden Verhältnissen unterworfen oder von untergeordneter Bedeutung ist;
- b die zuständige Stelle der Finanzdirektion zum Erlass von Verwaltungs-  
verordnungen ermächtigen.

## II.

Folgende Erlasse werden geändert:

### 1. Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)<sup>3</sup>:

**Art. 23** <sup>1 und 2</sup> Unverändert

<sup>3</sup> Auf Verwaltungsverfahren ist überdies das Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)<sup>4</sup> anwendbar.

### 2. Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG)<sup>5</sup>:

**Art. 49** <sup>1</sup> "des Datenschutzgesetzes" wird ersetzt durch "des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)<sup>6</sup>".

<sup>2 und 3</sup> Unverändert.

**Art. 52** <sup>1 bis 5</sup> Unverändert.

<sup>6</sup> Er berücksichtigt dabei das Ergebnis der Vorabkontrolle nach Artikel 17a KDSG.

### 3. Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)<sup>7</sup>:

**Art. 39a** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Die Einsichtnahme ist unentgeltlich. Sie kann ausnahmsweise entgeltlich

---

<sup>3</sup> BSG 155.21

<sup>4</sup> BSG 152.04

<sup>5</sup> BSG 551.1

<sup>6</sup> BSG 152.04

<sup>7</sup> BSG 811.01

sein, wenn die anwendbare Gesetzgebung, insbesondere über den Datenschutz, dies vorsieht.

<sup>3</sup> Unverändert.

**1. III.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

*Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.*

Bern, ■■■■

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: ■■■■

Der Staatschreiber: ■■■■

*Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.*